



An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0054-I/4/2014

**Betreff: Zu GZ. BMWFW-30.680/0015-I/7/2014 vom 3. Dezember 2014
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 15. Jänner 2015)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 3. Dezember 2014 unter der Geschäftszahl BMWFW-30.680/0015-I/7/2014 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll (angesichts eines drohenden Vertragsverletzungsverfahrens) die österreichische Gewerbeordnung im Bereich der Dienstleistungen von Rauchfangkehrern mit europarechtlichen Vorgaben vereinbar gemacht werden. Dazu wird eine Differenzierung zwischen sicherheitsrelevanten (damit im öffentlichen Interesse stehenden) und sonstigen Tätigkeiten eines Rauchfangkehrers gesetzlich verankert.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen wird darauf hingewiesen, dass die damit manifestierte Marktsegmentierung (Rauchfangkehrer können diese gemäß den Erläuterungen teilweise sogar selbst vornehmen indem sie über die Dringlichkeit einer Maßnahme – und damit die Sicherheitsrelevanz – selbst entscheiden) weiterhin hinsichtlich der Dienstleistungen von Rauchfangkehrern keinen vollständigen Wettbewerb zulässt. Es

bleibt abzuwarten, ob diese Umsetzung europarechtlich als „verhältnismäßiges“ Mittel zur Sicherung des öffentlichen Interesses akzeptiert wird.

Es existiert bereits ein Vorabentscheidungsersuchen des OGH (GZ: 4Ob31/14h), welches diese Thematik berührt. Der OGH möchte darin u.a. vom EuGH folgendes wissen:

„1. Ist die gesamte gewerbliche Tätigkeit eines Rauchfangkehrers nach Art. 2 Abs. 2 lit i der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen, weil Rauchfangkehrer auch Aufgaben im Bereich der Feuerpolizei (Feuerbeschau, Gutachten im Rahmen von Bauverfahren etc.) wahrnehmen?“

Im Sinne einer effektiven Rechtssetzung sollte die Klärung dieser Frage abgewartet werden, da hier Implikationen für die Gestaltung der österreichischen Gewerbeordnung entstehen können.

Im Übrigen besteht aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) kein Einwand gegen den vorliegenden Entwurf. Angemerkt wird jedoch, dass die teilweise Liberalisierung der Tätigkeiten des Rauchfangkehrergewerbes zu mehr Wettbewerb unter den bisher reglementierten Anbietern führen könnte. Dies könnte über niedrigere Preise auch zu Minderaufwendungen für öffentliche Haushalte führen. Eine einigermaßen verlässliche Abschätzung der finanziellen Auswirkungen erscheint jedoch aufgrund der komplexen Rahmenbedingungen und der Vielzahl an Einflussfaktoren nicht möglich.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Entwurf Informationsverpflichtungen für Unternehmen enthält. Die entsprechende Darstellung des § 125 Abs. 6 des Entwurfes erscheint plausibel, jedoch sollen zukünftig Verwaltungskosten für Unternehmen (in Bezug auf Informationsverpflichtungen) in der dazugehörigen Wirkungsdimension geprüft und dargestellt werden und nicht in der Wirkungsdimension Unternehmen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

07.01.2015

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-01-08T12:31:31+01:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	hAHli1X1xXsji7Sho2Vm1WEigp6t7eu9foFNNCJ55JAP/4g9iW8dHLCA6rPBfr9 iFKyil.CeNjw8Vj9Shr67Udt9aXi52ecuVqLO9q15+189D5Bqx1K0ImuCFjQj4tl vqh/BIH2ZDjUDdQV+lq4L/mkM9rVle4KAZKxU+KC682hutl9ly5H52aDbzpkKM 7kz0MD41VgaVD7y5sJCjA7w50OB54vuMKRXwfYhVUkNjXk7mJp1dSQE/BskAb9/ VBac87wsaoMH6fWgPUFBhiZmJ7uHm4T11FjVywq20HkDZKCxwroRZPqVDNE3g4u N3IMToQrZ5hV42DJ9iNSoFw941A==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	